



Konsolidierte Fassung Stand 01.09.2023

Änderungen eingearbeitet (Siehe Anhänge):

Verordnung kundgemacht am 14.02.2023 (D/2895/2023)

Änderungen: Beilage 1

Verordnung kundgemacht am 14.02.2023 (D/3896/2023)

Änderungen: §2 (1) lit e, Beilage 3, Beilage 4

Verordnung kundgemacht am 28.04.2023 (D/10998/2023)

Änderungen: §3 lit b, Kindergartenbeiträge

Verordnung kundgemacht am 30.06.2023 (D/16911/2023)

Änderungen: §3 lit. b, Kindergartenbeiträge

Verordnung kundgemacht am 29.09.2023 (D/26192/2023)

Änderungen: §3 lit. b, Kindergartenbeiträge

Färberstraße 4
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
Fax: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Daniel Schaufler
Tel.: +43 6272 4225 25
E-Mail: schaufler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 15.12.2022
Zahl: D/32930/2022
A/14111/2022

HAUSHALTSBESCHLUSS 2023

KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg hat am 15.12.2022 den **Haushaltsbeschluss 2023 (HHB 2023)** beschlossen.

Aufgrund des § 57 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. Nr. 9/2020, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg vom 15.12.2022 (TOP 9) wird verordnet:

§ 1: Voranschlag

Auf Grundlage der §§ 4 ff Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wird der beigefügte Voranschlag der Stadtgemeinde Oberndorf mit einem geplanten Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von

€ 1.931.600,- (Ergebnisvoranschlag) und einer geplanten Veränderung an liquiden Mitteln im Ausmaß von € -1.952.300,- (Finanzierungsvoranschlag) beschlossen.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses iSd § 38 Abs. 2, 2. Satz Gemeindehaushaltsverordnung 2020 wird der dem Rechnungsabschlussstichtag folgende 31. Jänner festgelegt.

§ 2: Steuern, Gebühren, Beiträge und privatrechtliche Entgelte

1. Die Gemeindesteuern werden – nach Maßgabe der jeweiligen Abgabevorschriften – für das Rechnungsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

a)	Grundsteuer (A) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	500% (Hebesatz)	
b)	Grundsteuer (B) von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag	500% (Hebesatz)	
c)	Kommunalsteuer Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993 i.d.g.F	3% der Lohnsumme	
d)	Vergnügungssteuer Die Vorschreibung der Vergnügungssteuer wird bis auf weiteres ausgesetzt. Ausnahme: Es werden nach Maßgabe der am 11.12.1999 beschlossenen Vergnügungssteuerverordnung der Stadtgemeinde Oberndorf folgende Sätze für Spielautomaten monatlich eingehoben:		
	d1) Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten je Vorrichtung	€ 20,80	
	d2) Geldspielautomaten je Automat	€ 244,30	
	d3) Kinderunterhaltungsautomaten je Vorrichtung	€ 3,00	
e)	Hundesteuer jährlich Die Hundesteuer kann um 50% reduziert werden, wenn für den Hund der erfolgreiche Abschluss der Begleithundeprüfung (BH) nachgewiesen werden kann.	€ 73,00	
f)	Nächtigungsabgabe Allgemeine Nächtigungsabgabe – je Nächtigung (Verordnung der Vollversammlung des Tourismusverbandes Oberndorf v. 29.10.2020)	€ 1,00	
g)	Besondere Nächtigungsabgabe gemäß besondere Nächtigungsabgabenverordnung 2020 – bNAVO 2020		
	1.) für Ferienwohnungen mit einer Nutzfläche von		
	a) mehr als 130m ²	€ 199,50	
	b) mehr als 100m ² bis einschließlich 130m ²	€ 189,00	
	c) mehr als 70m ² bis einschließlich 100m ²	€ 157,50	
	d) mehr als 40m ² bis einschließlich 70m ²	€ 136,50	
	e) bis einschließlich 40m ²	€ 105,00	
	2.) bei dauernd abgestellten Wohnwagen	€ 68,25	
h)	Beitrag zum Tourismusförderungsfonds (§ 51 lit. b Salzburger Tourismusgesetz 2003 LGBl. 43/2003 i.d.g.F.)	€ 0,05	

2. Die Abgaben, Gebühren und Beiträge werden für das Rechnungsjahr 2023 nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten genehmigten Sätzen eingehoben:

a)	Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, LGBl.23/2018 i.d.g.F.		
b)	Kommissionsgebühren gemäß Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, LGBl.23/2018 i.d.g.F.		
c)	Friedhofsgebühren – jährliche einfache Grabgebühr – Die Vorschreibung erfolgt immer für 10 Jahre. Für Doppelgräber wird die doppelte Gebühr eingehoben, für Mehrfachgräber jeweils die entsprechende Gebühr.		
	c1) Mauergrab, Mittelgrab, Seitengrab, neuer Friedhof, Urnengräber	€ 38,50	
	c2) im Feld	€ 29,80	
	c3) Dachgräber (Gruften)	€ 43,80	
	c4) Beitrag Errichtungskosten Urnennischen einmalig	€ 380,20	

c5) Beleggebühr einmalig	€ 82,00	
c6) Naturbestattung einmalig inkl. Namensschild	€ 912,20	

d) Laufende Wasserbenutzungsgebühren (§ 7 des Benutzungsgebührengesetzes, LGBl. 31/1963 i.d.g.F.)		
Wasserzins pro m ³ (Mindestsatz Land € 1,43)	€ 1,60	
Zählermiete 4 m ³ (jährlich)	€ 19,40	
Zählermiete 10 m ³ + Schachtzähler (jährlich)	€ 34,10	
Zählermiete 16 m ³ (jährlich)	€ 55,10	
Zählermiete 100 m ³ (jährlich)	€ 190,80	
Wasseranschlussgebühr (Einheitssatz; § 2 Wasseranschlussgebührenbewertungseinheitenverordnung 2018 – WAGBE-VO 2018)	€ 550,00	

e) Kanalbenutzungsgebühren (§§ 8 und 9 des Benutzungsgebührengesetzes, LGBl. 31/1963 i.d.g.F.)		
Kanalgebühr pro m ³ verbrauchtem Wasser (Mindestsatz Land € 3,63)	€ 4,23	
Kanalanschlussgebühr (Einheitssatz; § 2 Abs. 2 der Kanalanschlussgebührenordnung)	€ 627,00	
1) <u>Gemeinsame Bestimmung zu Ziffer 2 lit. d und e:</u> 1a) In den Punkt d und e genannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (10% lt. Umsatzsteuergesetz 1994) enthalten. 1b) Stellt sich nachträglich heraus, dass infolge eines nicht offenkundigen technischen Gebrechens an einer Wasserleitung, am Wasserzähler (Wasseruhr) oder an der Hauszuleitung ein erhöhter Wasserverbrauch bewirkt wurde, so ist sinngemäß nach § 7 (4) des Benutzungsgebührengesetzes vorzugehen. Der Sachverhaltsbeweis obliegt dem Benützer.		

f) Marktstandgeld (keine Steuer mehr absetzbar)		
Traditionsmärkte pro Laufmeter und Tag	€ 4,00	
Wochenmarkt pro Laufmeter und Tag	€ 3,00	
<u>Weihnachtsmarkt:</u>		
Marktstand Handwerk	€ 480,00	
Marktstand Spirituosen	€ 720,00	
Marktstand Gastro (Essen, Getränke) bis zu einer Größe von 8m ²	€ 960,00	
Marktstand Gastro (Essen, Getränke) bis zu einer Größe von 12m ²	€ 1.320,00	
Gebühren Weihnachtsmarkt: Die Gebühr gilt jeweils für den Zeitraum im jeweiligen Jahr gemäß § 5 (5) der Marktordnung 2021 der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg		

g) Abfallwirtschaftsgebühr		
Gemäß § 6 der Abfuhrordnung 2020 werden für die Abfallabfuhr folgende Tarife erhoben:		
Leistungsgebühr – pro Entleerung		
Restmülltonne 80L wöchentlich	€	2,86
Restmülltonne 80L 14-tägig	€	3,10
Restmülltonne 80L monatlich	€	3,44
Restmülltonne 120L wöchentlich	€	3,44
Restmülltonne 120L 14-tägig	€	3,82
Restmülltonne 120L monatlich	€	4,15
Restmülltonne 240L wöchentlich	€	7,40
Restmülltonne 240L 14-tägig	€	7,40
Restmülltonne 240L monatlich	€	7,40
Restmüllcontainer 770L wöchentlich	€	24,13
Restmüllcontainer 770L 14-tägig	€	24,13
Restmüllcontainer 770L monatlich	€	24,13
Restmüllcontainer 1100L wöchentlich	€	34,95
Restmüllcontainer 1100L 14-tägig	€	36,85
Restmüllcontainer 1100L monatlich	€	38,87
Restmüllcontainer 1100L 2x wöchentlich	€	34,95
Restmüllcontainer 1100L 3x wöchentlich	€	34,95
Restmüllcontainer 1100L 3-wöchentlich	€	38,87
Bereitstellungsgebühr – jährliche Gebühr		
Einpersonen-Haushalt	€	130,24
Mehrpersonen-Haushalt	€	236,11
Mehrpersonen-Haushalt (Geschoßwohnbau ab sechs Wohneinheiten)	€	164,22
Betriebe	€	164,22
<u>Kleinstbetriebe</u> Definition: bis zu max. 2 Personen im Familienverband am Hauptwohnsitz tätig, über keine Produktionsstätte oder Verkaufsfläche verfügt und dessen Abfallaufkommen einem Haushalt gleichzusetzen ist.	€	82,07
<u>Imbisse</u> Definition: bis zu max. 20 Sitzplätze (Innen- und Außenbereich)	€	236,11
<u>Gastro- oder Lebensmittelbetriebe</u> Definition: ab 21 Sitzplätzen (Innen- und Außenbereich) oder ab einer Verkaufs- und/oder Produktionsfläche ab 200 m ² 50% Ermäßigung auf begründeten Antrag, wenn die Größe einen Gastro- oder Lebensmittelbetrieb entspricht, jedoch mit einer 120 Liter Biotonne und 43 Entleerungen pro Jahr das Auslagen gefunden werden kann (z.B. Barbetrieb)	€	857,90
Zusatzgebühr Biotonne pro Entleerung		
Biotonne 120L	€	3,36
Biotonne 240L	€	8,65
Restmüllsack	€	3,37
Grün- und Bioabfallsack	€	4,54
Abfälle	Freimenge	Überrmenge:
Sperrige Siedlungsabfälle	<u>Abfallentsorgungshof Weitwörth:</u> 1 m ³ pro Monat <u>Ab Haus Abholung:</u> 1 x 6 m ³ pro Jahr – mit Gutschein	Sind mit dem Entsorgungsunternehmen direkt zu vereinbaren

	Baum- und Strauchschnitt	<u>Abfallentsorgungshof Weitwörth:</u> 1 m ³ pro Monat <u>Ab Haus Abholung:</u> 1 x 6 m ³ pro Jahr – mit Gutschein	Sind mit dem Entsorgungsunternehmen direkt zu vereinbaren
In den in lit. g) genannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (10 % lt. Umsatzsteuergesetz 1994) enthalten.			

§ 3: Privatrechtliche Entgelte

a)	Beiträge für die Betreuung Volksschule, Sportmittelschule und Allgemeine Sonderschule werden gem. Schulbeitragsverordnung, LGBL Nr. 70/1995 i.d.g.F. vorgeschrieben.
----	--

b)	Kindergartenbeiträge 2023/24 (01.04.2023-31.08.2023)				
	Für Kinder über 3 Jahren nach § 45a S.KBBG 2019 i.d.g.F (Gratiskindergarten)	Monatlicher Elternbeitrag ab 01.04.2023	Ersatz Land gem. § 45a S.KBBG	Monatlicher Elternbeitrag abzüglich Ersatz Land	
	Halbtagesbetreuung (KG 1, KG 2, KG 3) 07:00 - 13:00 Uhr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00	
	Ganztagsbetreuung (KG 2, KG 3) 07:00 - 15:00 Uhr	€ 124,30	€ 100,00	€ 24,30	
	Ganztagsbetreuung (KG 1) 07:00 - 16:30 Uhr	€ 141,80	€ 100,00	€ 41,80	
	Für Kinder nach § 22 S.KBBG 2019 i.d.g.F (Verpflichtendes letztes Kindergartenjahr)		Ersatz Bund u. Gemeinde gem. § 47 S.KBBG		
	Halbtagesbetreuung (KG 1, KG 2, KG 3) 07:00 - 13:00 Uhr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00	
	Ganztagsbetreuung (KG 2, KG 3) 07:00 - 15:00 Uhr	€ 124,30	€ 100,00	€ 24,30	
	Ganztagsbetreuung (KG 1) 07:00 - 16:30 Uhr	€ 141,80	€ 100,00	€ 41,80	
	Für Kinder unter 3 Jahren nach § 46 S.KBBG 2019 i.d.g.F. (Familienpaket)		Ersatz Land gem. § 46 S.KBBG		
	Kinder unter 3 Jahre (Krabbelstube/AW-Gruppe) 1/4 Betreuung bis 10 Stunden	€ 74,10	€ 20,00	€ 54,10	
	Kinder unter 3 Jahre (Krabbelstube/AW-Gruppe) 1/2 Betreuung bis 20 Stunden	€ 148,20	€ 20,00	€ 128,20	
	Kinder unter 3 Jahre (Krabbelstube/AW-Gruppe) 3/4 Betreuung bis 30 Stunden	€ 222,30	€ 20,00	€ 220,30	
	Kinder unter 3 Jahre (Krabbelstube/AW-Gruppe) 4/4 Betreuung ab 31 Stunden	€ 296,40	€ 40,00	€ 256,40	
	Mittagessen für Kindergärten und Schulen (verpflichtend für Ganztageskinder, subv. Preis für Oberndorfer Kinder € 4,53)	€ 5,19	€ 0,00	€ 5,19	
	In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1994) enthalten.				
	b)	Kindergartenbeiträge 2023/24 (01.09.2023-31.08.2024)			
		Für Kinder über 3 Jahren nach § 45a S.KBBG 2019 i.d.g.F (Gratiskindergarten)	Monatlicher Elternbeitrag ab 01.09.2023	Ersatz Land gem. § 45a S.KBBG	Monatlicher Elternbeitrag abzüglich Ersatz Land
		Halbtagesbetreuung (KG 1, KG 2, KG 3) 07:00 - 13:00 Uhr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
		Ganztagsbetreuung (KG 2, KG 3) 07:00 - 15:00 Uhr	€ 121,20	€ 100,00	€ 21,20
Ganztagsbetreuung (KG 1) 07:00 - 16:30 Uhr		€ 136,50	€ 100,00	€ 36,50	
Für Kinder nach § 22 S.KBBG 2019 i.d.g.F (Verpflichtendes letztes Kindergartenjahr)			Ersatz Bund u. Gemeinde gem. § 47 S.KBBG		

Halbtagesbetreuung (KG 1, KG 2, KG 3) 07:00 - 13:00 Uhr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
Ganztagsbetreuung (KG 2, KG 3) 07:00 - 15:00 Uhr	€ 121,20	€ 100,00	€ 21,20
Ganztagsbetreuung (KG 1) 07:00 - 16:30 Uhr	€ 136,50	€ 100,00	€ 36,50
Für Kinder unter 3 Jahren nach § 46 S.KBBG 2019 i.d.g.F. (Familienpaket)		Ersatz Land gem. § 46 S.KBBG	
Kinder unter 3 Jahre (Krabbelstube/AW-Gruppe) 1/4 Betreuung bis 10 Stunden	€ 74,40	€ 20,00	€ 54,40
Kinder unter 3 Jahre (Krabbelstube/AW-Gruppe) 1/2 Betreuung bis 20 Stunden	€ 132,70	€ 20,00	€ 112,70
Kinder unter 3 Jahre (Krabbelstube/AW-Gruppe) 3/4 Betreuung bis 30 Stunden	€ 185,70	€ 20,00	€ 165,70
Kinder unter 3 Jahre (Krabbelstube/AW-Gruppe) 4/4 Betreuung ab 31 Stunden	€ 238,80	€ 40,00	€ 198,80
Mittagessen für Kindergärten und Schulen (verpflichtend für Ganztageskinder, subv. Preis für Oberndorfer Kinder € 5,19)	€ 5,67	€ 0,00	€ 5,67
In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1994) enthalten.			
Der halbtägige Kindergartenbesuch (20 Wochenstunden) ist weiterhin für alle Kinder, die bis zum 31. August das 5. Lebensjahr vollendet haben (verpflichtendes letztes Kindergartenjahr), gem. Vereinbarung Art. 15a B-VG, BGBl. 99/2009 i.d.g.F. kostenlos.			

c)	Stille Nacht Museum – Eintrittsgelder		
	Erwachsene	€ 5,00	
	Kinder (6 - 13 Jahre)	€ 3,50	
	Jugendliche (14 – 17 Jahre)	€ 4,00	
	Senioren (ab 65 Jahren)	€ 4,50	
	Personen im Familienverband		
	Je Erwachsener	€ 4,50	
	Je Kind / Jugendlicher	€ 2,50	
	Beispiel (2 Erwachsene, 2 Kinder) 2*€4,50 + 2*€2,50 = €14,00		
	Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene, Senioren, Jugendliche) pro Person	€ 4,50	
	Schüler im Klassenverband	€ 2,50	
	Kindergartengruppen und Schüler im Klassenverband von Oberndorfer Schulen	frei	
	Menschen mit Beeinträchtigung (Ausweis erforderlich)	frei	
	WC-Gebühr, bei Museumseintritt WC inkludiert	€ 0,50	
	In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1994) enthalten.		
c1)	Stille Nacht Museum – Tarife Leopold-Kohr-Saal		
	1.) Halbtages- oder Abendveranstaltungen (0-4 Stunden)	€ 220,00	
	2.) Ganztagesveranstaltungen (bis 8 Stunden)	€ 440,00	
	3.) Bei Veranstaltungen die länger als 8 Stunden dauern erfolgt ein Aufschlag zum Tagespreis von € 44,00 pro angefangene Stunde		
	Beinhaltet in den Preisen ist die Saalmiete, die Betriebskosten, das Mobiliar, die Nutzung der vorhandenen Medien (Hardware) sowie die Beistellung einer Mitarbeiterin des Museums.		
	Zu diesen Gebühren kommt die gesetzliche Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1994)		
	„Der Bürgermeister wird weiters ermächtigt, in folgenden Fällen Abweichendes festzulegen:		

	<ul style="list-style-type: none"> - zu § 3 lit. c: Bei Abschlüssen von Vermarktungsvereinbarungen, insbesondere zur Vermarktung des Stille-Nacht-Museums und des Stille-Nacht-Bezirks sowie Beitritten zu Sonderaktionen, wie dem Salzburger Familienpass sowie anderen Freizeitpässen und Gutscheineheften. - zu § 3 lit. c1: Auf die Kooperationsvereinbarung für die Nutzung des Leopold-Kohr-Saals im Stille-Nacht-Museum wird verwiesen.
--	--

d)	Öffentliche Bibliothek		
	Jahreskarte Familie	€	45,00
	Jahreskarte Erwachsene	€	33,00
	Jahreskarte Kinder, Studenten und Senioren	€	27,00
	Bücher für Kinder und Jugendliche	€	1,50
	Bücher für Erwachsene	€	2,00
	Spiele	€	3,50
	Videospiele	€	2,00
	Kassetten, CDs	€	2,00
	Comics, Zeitschriften	€	1,50
	Toniebox und DVDs	€	3,50
	Die Verleihdauer beträgt 3 Wochen, man kann jedoch vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragen. Ausnahme: DVD – Verleihdauer nur 2 Wochen und keine Verlängerung möglich, Videospiele – Verleihdauer nur 1 Woche und keine Verlängerung möglich. Die Überziehungsgebühr pro Woche / Stück beträgt € 1,50.		

e)	Seniorenwohnhausangelegenheiten		
	ea) Gebühren siehe Beilage 1		
	eb) Anmerkung		
	1. Die Seniorenwohnhausgebühr ergibt sich aus der Gebühr Zimmer (Grundtarif) zuzüglich der festgestellten Pflegestufe (Pflegetarif).		
	2. Reinigung/Auszug: Im Falle des Ablebens eines Seniorenwohnhausbewohners bzw. bei Wegzug wird die Reinigung des Wohnbereichs durch eine einmalig zu zahlende Verwaltungsabgabe (fällig bei Einzug) von € 216,- gedeckt. Der Leistungserbringer ist berechtigt, die Wohneinheit mit Vertragsauflösung neu zu vergeben. Zu diesem Zweck werden die darin befindlichen Fahrnisse eingelagert. Die Einlagerung ist bis zum fünften Tag kostenfrei. Für jeden weiteren Tag ist eine Verwahrgebühr in Höhe von EUR 6,00 zu leisten. Werden die Wohneinheit und gegebenenfalls das eigene Kellerabteil nicht innerhalb von vier Wochen ab Vertragsauflösung von allen Fahrnissen geräumt, werden diese vom Leistungserbringer entsorgt. Die Entsorgungskosten werden gesondert vorgeschrieben oder mit einem allfälligen Guthaben aufgerechnet.		
	3. Für die Reinigung und Pflege der Oberwäsche wird eine Pauschale von monatlich € 49,00 eingehoben.		
	ec) Abwesenheit/Nichteinzug		
	1. Bei Bewohnern, die keine Leistungen nach § 17 des Salzburger Sozialhilfegesetzes beziehen, werden ab dem vierten Tag einer Abwesenheit die vollen Verpflegungskosten zurückerstattet.		
	2. Zieht der Bewohner, ohne diesen Heimvertrag zuvor gekündigt zu haben, nicht ein wird ein dem Fünffachen des Grundtarifs für einen Tag entsprechender Betrag in Rechnung gestellt.		
	ed) Zahlungstermin: Die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren sind vom Bewohner (gegebenenfalls Beistand, Kurator oder Erwachsenenbetreuer) oder von sonstigen Zahlungspflichtigen bis zum zehnten Tag eines jeden Monats im Voraus zu zahlen, spätestens aber eine Woche nach Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.		

f)	Entgelte für die Verrechnung von Gemeindeeinrichtungen und Erbringung von Leistungen siehe Beilage 2
g)	Entgelte für die Benützung der Stadthalle Oberndorf siehe Beilage 3
h)	Entgelte für die Benützung der Aula der Sportmittelschule Oberndorf siehe Beilage 4

§ 4: Deckungsfähigkeit

Im Ordentlichen Haushalt sind folgende Posten innerhalb eines Ansatzes gegenseitig deckungsfähig:

Postenklasse 0 Investitionen mit Post 400 Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Postenunterklasse 61 Instandhaltungen.

Alle Posten der Postenklasse 5 Personal. Alle Posten der Postenklassen 4, 6 und 7 mit Ausnahme der Posten 400 - Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, 413 - Handelswaren, 700 – Miet- und Pachtzinse und 710 - Steuern und Abgaben. Zusätzlich zu der Deckungsfähigkeit der Posten innerhalb eines Ansatzes sind die Ansätze der Gebarungen der Wasserversorgung und der Kanalisation gegenseitig deckungsfähig.

§ 5: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Djundja

Angeschlagen am: 16.12.2022

Abnahme nach dem: 30.12.2022

Abgenommen am: _____

Gebühren ab 01.01.2023 (Preistabelle)

Zimmer	Tagsatz	
Grundtarif Obergrenzenverordnung Sozialhilfe	€ 41,36	
Grundtarif Kurzzeitpflege	€ 58,00	
Grundtarif Langzeitpflege	€ 41,36	
zuzüglich Pflegestufe:		PS
Pflegestufe 1 (monatlich über 65 Stunden)	€ 19,37	1
Pflegestufe 2 (monatlich über 95 Stunden)	€ 33,12	2
Pflegestufe 3 (monatlich über 120 Stunden)	€ 69,25	3
Pflegestufe 4 (monatlich über 160 Stunden)	€ 92,79	4
Pflegestufe 5 (monatlich über 180 Stunden)	€ 107,79	5
Pflegestufe 6 (monatlich über 180 Stunden)	€ 115,08	6
Pflegestufe 7 (monatlich über 180 Stunden)	€ 118,82	7

Zusammenstellung - Dauerpflege							
Tagessatz	PS	Gebühr PS	Tagessatz gesamt	Monatssatz ø	Monat 31 Tage	Monat 30 Tage	Monat 29 Tage
€ 41,36	1	€ 19,37	€ 60,73	€ 1.847,20	€ 1.882,63	€ 1.821,90	€ 1.761,17
€ 41,36	2	€ 33,12	€ 74,48	€ 2.265,43	€ 2.308,88	€ 2.234,40	€ 2.159,92
€ 41,36	3	€ 69,25	€ 110,61	€ 3.364,39	€ 3.428,91	€ 3.318,30	€ 3.207,69
€ 41,36	4	€ 92,79	€ 134,15	€ 4.080,40	€ 4.158,65	€ 4.024,50	€ 3.890,35
€ 41,36	5	€ 107,79	€ 149,15	€ 4.536,65	€ 4.623,65	€ 4.474,50	€ 4.325,35
€ 41,36	6	€ 115,08	€ 156,44	€ 4.758,38	€ 4.849,64	€ 4.693,20	€ 4.536,76
€ 41,36	7	€ 118,82	€ 160,18	€ 4.872,14	€ 4.965,58	€ 4.805,40	€ 4.645,22

Zusammenstellung - Kurzzeitpflege			
Tagessatz	PS	Gebühr PS	Tagessatz gesamt
€ 58,00	bis 3	€ 69,25	€ 127,25
€ 58,00	4	€ 92,79	€ 150,79
€ 58,00	5	€ 107,79	€ 165,79
€ 58,00	6	€ 115,08	€ 173,08
€ 58,00	7	€ 118,82	€ 176,82

Beilage 1.2, Haushaltsbeschluss 2023
Gebühren ab 01.01.2023 (Preistabelle)

Wahlleistungen	
Kellerabteil	€ 14,00 / Monat
Depotgeldverwaltung	€ 5,00 / Monat
Waschen und Bügeln der Oberbekleidung	€ 50,00 / Monat
Nicht pflegebedingter Zimmerservice	€ 2,50 / Tag

Sonstige Leistungen	
Einmalige Verwaltungsabgabe bei Einzug - Dauerpflege	€ 210,00
Einmalige Verwaltungsabgabe bei Einzug - Kurzzeitpflege	€ 50,00
Wäscheetiketten inkl. Einmerken (auch laufend)	€ 105,00

Raumvermietung	
Tagesmiete Friseur € 16,67 zuzüglich 20 % MwSt.	€ 20,00
Gymnastikraum: € 33,33 zuzüglich 20 % MwSt. pro Einheit	€ 40,00

Beilage 2, Haushaltsbeschluss 2023

Festsetzung von Entgelten für die Verrechnung von Gemeindeeinrichtungen und Erbringung von Leistungen

Art	Betrag
Gemeindearbeiter einheitlich werktags, untertags	€ 50,50
Gemeindemitarbeiter einheitlich Sonn- und Feiertags sowie Nachtstunden (22.00 bis 06.00)	€ 75,75
Steyr Traktor	€ 50,20
Kipper	€ 17,80
MULI T10	€ 43,80
Kehrmaschine groß	€ 50,20
Suchgerät	€ 19,10
Verdichter	€ 19,10
Kompressor	€ 43,80
Betriebsstunde Pritschenwagen Opel	€ 31,30
kleiner Traktor	€ 31,30
Radlader Schäffer	€ 31,30
Opel bzw. Ford Kasten Bus	€ 31,30
Mopedauto Piaggio	€ 19,10
Bagger TB045	€ 43,80
Bagger TB219	€ 43,80
Balkenschneider für Traktor	€ 25,30
Balkenmäher Reform	€ 31,30
ISEKI-Rasenmähertraktor	€ 31,30
Mulchmäher	€ 25,30
Handrasenmäher	€ 12,80
Kilometergeld Gemeindeautos	€ 1,00
Kleinwerkzeug (z.B. Motorsäge, Motorsense, Hilti, Pumpe, Heckenschere)	€ 12,80

Art	Betrag
Verkehrsschilder, Absperrungen, Scherengitter (Das Stadtamt wird weiters ermächtigt, bei längeren Ausleihungen eine Pauschale zu vereinbaren.) Gebühr je Tag	€ 6,40
Bühne 1 Platte (2x1m) je Tag (exkl. Transport)	€ 6,40

Art	Betrag
Turnhallenbenutzung (ausgenommen Stadthalle) je Stunde	€ 23,60
Sonstige Räumlichkeiten (z.B. Klassenräume) je Stunde	€ 9,40
Keller SWH je m ² und Monat	€ 2,40

Beilage 3, Haushaltsbeschluss 2023

Tarife - Stadthalle Oberndorf

Hallenmiete	Betrag
Sportveranstaltungen pro Tag	€ 787,00
Veranstaltungen pro Tag	€ 1.115,00
Miete/Tisch	€ 2,75
Miete Bistrotisch	€ 2,75
Miete/Sessel	€ 0,48
Miete Garderobenständer (fahrbar)	€ 5,50
Miete der mobilen Projektionsleinwand (6 x 4,50 m)	€ 105,00
Miete der mobilen Projektionsleinwand (3 x 2,30 m)	€ 52,50
Sonn- und Feiertagszuschlag	Betrag
Veranstaltungen	€ 197,00
Sportveranstaltungen	€ 79,00

Zusatzleistungen	Betrag
Auf-/Abbau bis 400 Stk. Sessel	€ 394,00
Je weitere 100 Stk. Sessel	€ 78,80
Auf-/Abbau bis 400 Stk. Sessel + Tische	€ 656,00
Je weiter 100 Stk. Sessel + Tische	€ 111,60
Auf-/Abbau Bühnenelemente	€ 119,00
Miete je Bühnenelement (2x 1 m) mit Füsse	€ 6,80
Reinigung der Stadthalle Montag bis Samstag	€ 328,00
Reinigung der Stadthalle Sonn- und Feiertag	€ 525,00

Beilage 4, Haushaltsbeschluss 2023
Tarife - Aula Sportmittelschule Oberndorf

Miete	Betrag
Veranstaltungen pro Tag	€ 394,00
Miete/Tisch	€ 2,75
Miete Bistrotisch	€ 2,75
Miete/Sessel	€ 0,48
Miete Garderobenständer (fahrbar)	€ 5,50
Miete der mobilen Projektionsleinwand (6 x 4,50 m)	€ 105,00
Miete der mobilen Projektionsleinwand (3 x 2,30 m)	€ 52,50
Sonn- und Feiertagszuschlag	Betrag
Veranstaltungen	€ 197,00

Zusatzleistungen	Betrag
Auf-/Abbau bis 200 Stk. Sessel	€ 263,00
Je weitere 100 Stk. Sessel	€ 78,80
Auf-/Abbau bis 200 Stk. Sessel + Tische	€ 459,00
Je weitere 100 Stk. Sessel + Tische	€ 111,60
Auf-/Abbau Bühnenelemente	€ 119,00
Miete je Bühnenelement	€ 6,80
1 Element: 2x1 m, Höhe: 60 - 105 cm verstellbar; gesamt 105 m ²	
Reinigung der Aula Montag - Samstag	€ 236,00
Reinigung der Aula Sonn- und Feiertag	€ 394,00